

**Berater-Rundschreiben
zum
Mandanten-Rundschreiben 5/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

speziell für Sie als Beraterin oder Berater bieten wir als besonderen Service ergänzende Materialien zum aktuellen Mandanten-Rundschreiben. Zu allen im neuen Mandanten-Rundschreiben behandelten Themen und Fragen finden Sie hier zusätzliche Informationen. Wissenswertes speziell für Ihre Beratungspraxis:

- **Ergänzendes Expertenwissen**
- **Weiterführende Literatur**
- **Hinweise auf BMF-Schreiben und Erlasse**
- **Angaben zu Fundstellen in Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen usw.**
- **Außerdem: Aktuelle Informationen zum Berufs- und Verfahrensrecht**

Im Mandanten-Rundschreiben selbst haben wir ganz bewusst die hier im Berater-Rundschreiben genannten Fundstellen aus Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen weglassen, weil solche Informationen in der Regel nur für den Steuerexperten nützlich sind.

Diesmal für Sie in der Rubrik „Für Berater“ und in „Aktuelle Berater-Informationen“

Prof. Dr. Volker Römermann und Rechtsanwalt Tim Günther berichten über Rechtsdienstleistungen des Steuerberaters außerhalb ihrer originären Tätigkeit im Rahmen des StBerG.
→ **Für Berater S. XIII.**

Über die Hinweispflicht eines Steuerberaters auf einen möglichen Insolvenzgrund und dessen Haftungsrisiken bei einer versäumten Selbstanzeige informieren u.a. die → **Aktuellen Berater-Informationen S. XVI.**

Für Fragen und Anregungen zu Inhalt, Ausgestaltung und Themenwahl haben wir immer ein offenes Ohr!

Schreiben oder faxen Sie uns oder rufen Sie an:

Schriftleitung:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Prof. Dr. Joachim Schiffers
c/o Warth & Klein Grant Thornton AG
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

Tel.-Nr. 01 63 / 55 90 683
Fax-Nr. 03212 / 120 99 75
E-Mail: J.Schiffers@JSchiffers.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG:

Lektorat

Stichwort: Mandanten-Rundschreiben
Postfach 24 28
53014 Bonn

Tel.-Nr. 02 28 / 724 32 26
Fax-Nr. 02 28 / 724 9 30 81
E-Mail: info@stollfuss.de

Für alle Steuerpflichtigen

1. Jetzt auch in NRW: Verlängerung der Abgabefrist für eine elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärung

Zu 1 Quelle

NRW: Pressemitteilung v. 30.3.2017, <https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/zwei-monate-mehr-zeit-fuer-elektronische-einkommensteuererklaerung-2016>.

Bayern: Pressemitteilung v. 10.04.2017, <https://www.stmflh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/23242/index.htm>.

Baden-Württemberg: Pressemitteilung v. 10.03.2017, <http://www.ofd-karlsruhe.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfw/OFD/Dokumente/Pressemitteilungen/PM%20Kampagnenstart%20der%20Einkommensteuer%202016.pdf>.

Kontext

Zu den Steuererklärungsfristen: Gleich lautender Ländererlass v. 2.1.2017, BStBl I 2017, 46.

Literatur

Kohlhaas, Abwehr vorzeitiger Anforderung von Steuererklärungen durch das Finanzamt, Stbg 2014, 349.

Luer/Lühn, Die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen – ihre Voraussetzungen und ihre Grenzen, BB 2012, 2019.

Noack, Fristverlängerungsanträge für private Steuererklärungen von steuerlichen Beratern auf Grundlage der jährlich gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Stbg 2012, 410.

2. Keine Zusammenveranlagung für die Partner einer nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und ebenso nicht für Alleinerziehende

Zu 2 Quelle

BFH v. 26.4.2017, III B 100/16, www.stotax-first.de: Keine Zusammenveranlagung für die Partner einer nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

BFH v. 29.9.2016, III R 62/13, BStBl II 2017, 259: Keine Besteuerung Alleinerziehender nach dem Splittingtarif.

Kontext

Gesetzesgrundlage: §§ 2 Abs. 8, 26, 26b, 32a EStG.

Gegen die jeweilige Einzelveranlagung durch das FA klagen im Verfahren III B 100/16 die Stpfl. und beantragten, unter Anwendung des Splittingtarifs zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Nach Klageabweisung begehren die Stpfl. mit ihrer Beschwerde, die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO), zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 FGO) und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 FGO) zuzulassen. Diese wurde jedoch vom BFH als unbegründet zurückgewiesen.

Literatur

Tormöhlen in Korn, EStG-Kommentar, § 26 EStG Rz. 3 ff. (September 2016).

3. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Kinderfreibeträge für 2014

Zu 3 Quelle

Niedersächsisches FG, Vorlagebeschluss v. 2.12.2016, 7 K 83/16, EFG 2017, 668, Az. beim BVerfG: 2 BvL 3/17.

Kontext

Gesetzesgrundlage: § 32 Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG.

Das Niedersächsische FG hält es insbesondere für nicht folgerichtig und einen Wertungswiderspruch, wenn das Existenzminimum zur steuerlichen Freistellung bei eigenem Ein-

kommen eines gem. § 32 EStG steuerlich zu berücksichtigenden Kindes im VZ mit 8 354 € (Grundfreibetrag) angesetzt wird, bei der gem. Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen steuerlichen Freistellung seines Existenzminimums bei den Eltern jedoch nur niedrigere Freibeträge i.H.v. zusammen 7 008 € angesetzt werden.

Für die nachfolgenden VZ hat der Gesetzgeber den Kinderfreitrag beruhend auf dem 10. bzw. 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 30.1.2015 bzw. 2.11.2016 folgerichtig auf 4 512 € für den VZ 2015, 4 608 € für den VZ 2016, 4 716 € für den VZ 2017 und 4 788 € für den VZ 2018 angehoben. Ob das BVerfG dies veranlasst, die (einmalige) Unterschreitung für den VZ 2014 als noch innerhalb einer Toleranzgrenze unbeanstandet zu lassen, erscheint gleichwohl fragwürdig.

Literatur

Lemaire, Urteilsbesprechung in EFG 2017, 668.

4. Von privat Versicherten selbst getragene Krankenbehandlungskosten sind steuerlich nicht absetzbar

Quelle

Zu 4

FG Berlin-Brandenburg v. 19.4.2017, 11 K 11327/16, www.stotax-first.de.

Kontext

Hierzu auch:

- FG Düsseldorf v. 6.6.2014, 1 K 2873/13 E, rkr., EFG 2014, 1789: Der Verzicht auf die Erstattung der selbst getragenen Krankheitskosten zur Erlangung der Beitragsrückerstattung kann nicht als Sonderausgabe berücksichtigt werden.
- FG Baden-Württemberg v. 25.1.2016, 6 K 864/15, Rev. BFH: X R 3/16, EFG 2016, 1515: Krankheitskosten, die ein Stpfl. bei seiner Krankenversicherung nicht geltend macht, damit er eine Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen erhält, mindern nicht die Verrechnung erstatteter Versicherungsbeiträge mit gezahlten Beiträgen. Es handelt sich vielmehr um ag. Belastungen, die im Jahr der Zahlung im Rahmen des § 33 EStG berücksichtigt werden können.

Literatur

Neumann, Krankheitskosten als Minderung der Beitragsrückerstattung beim Sonderausgabenabzug, DStR 2013, 388.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen

Quelle

Zu 5

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz): Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 22.2.2017, BT-Drucks. 18/11286 und Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags, BR-Drucks. 447/17 v. 16.6.2017; Zustimmung des Bundesrats am 7.7.2017.

Kontext

Eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten ist durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Kern des Gesetzes bildet das Sozialpartnermodell, mit dem die Rolle der Tarifparteien bei der Organisation der betrieblichen Altersversorgung gestärkt werden soll. Es sollen die Möglichkeiten einer tarifvertraglichen Regelung von Betriebsrentensystemen erweitert werden, damit in Zukunft mehr Arbeitnehmer von einer möglichst einfach organisierten, passgenauen und kostengünstigen betrieblichen Altersversorgung profitieren können. Dies soll auch kleinen und mittleren Unternehmen den Aufbau einer kostensicheren betrieblichen Altersversorgung für ihre Beschäftigten eröffnen. So sollen im Rahmen von Tarifverträgen die Sozialpartner künftig Betriebsrenten ohne Haftung der Arbeitgeber – sog. „reine Beitragszusagen“ – vereinbaren können. Bisher mussten die Betriebe für die spätere Auszahlung der Betriebsrenten haften. Dieses Risiko hatte v.a. kleine und mittlere Betriebe an der Einführung eines Betriebsrentensystems gehindert. Zukünftig soll mit dem Haftungsrisiko ein wesentliches

Hemmnis für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung entfallen. Die Betriebsrentenansprüche der Beschäftigten sollen sich damit ausschließlich gegen die jeweilige Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) richten.

Experten sehen das nun beschlossene Modell kritisch.

Literatur

[A.], Das Betriebsrentenstärkungsgesetz im Aufbau, B+P 2017, 298.

ABC des Lohnbüros 2017, Bonn 2017, Stichwort: „Betriebsrentenstärkungsgesetz“, Rz. 1303.

2. Arbeitslohn bei Teilnahme an „Sensibilisierungswoche“

Zu 6 Quelle

FG Düsseldorf v. 26.1.2017, 9 K 3682/15 L, EFG 2017, 732, Rev. BFH: VI R 10/17.

Kontext

Gesetzesgrundlage: §§ 3 Nr. 34 und 19 EStG.

Dem BFH bietet sich im Revisionsverfahren Gelegenheit, grundsätzlich zum Verhältnis betrieblicher gesundheitsorientierter Maßnahmen zu der steuerlichen Entlastung gem. § 3 Nr. 34 EStG Stellung zu beziehen.

Zu diesem Urteil führt Feldgen, eNews Steuern, Nr. 14/2017, aus:

„Mit Ausnahme einiger weniger Fälle ist festzustellen, dass die Finanzverwaltung und auch die FGs sehr schnell auch ein berechtigtes Interesse auf Seiten des Arbeitnehmers erkennen, mit der Folge der Lohnsteuerpflicht des geldwerten Vorteils. Interessant in diesem Zusammenhang sind z.B. auch die Ausführungen des FG München (Urteil v. 3.5.2013, 8 K 4017/09, EFG 2013, 1410) zur Lohnsteuerpflicht der Mahlzeitengestellung im Profifußball. Auch hier haben die durchaus schlüssig vorgetragenen Argumente des Klägers nicht geholfen, die Lohnsteuer zu umgehen.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen sollten Arbeitgeber im Vorfeld der Gewährung möglicher geldwerter Vorteile eine Lohnsteueranrufungsauskunft i.S.d. § 42e EStG bemühen.“

Auch Hinweis auf:

- FG München v. 3.5.2013, 8 K 4017/09, EFG 2013, 1410 mit Anm. v. Wagner – Arbeitslohn: Unentgeltliche Verpflegung eines Profifußballers.
- BFH v. 30.5.2011, VI R 177/99, BStBl II 2001, 671: Beugt eine Maßnahme des Arbeitgebers einer spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers vor oder wirkt ihr entgegen, kann der dem Arbeitnehmer aus der Maßnahme erwachsende Vorteil im Einzelfall nicht als Arbeitslohn zu erfassen sein.

Literatur

Feldgen in eNews Steuern Nr. 14/2017 v. 10.4.2017 – Kosten einer „Sensibilisierungswoche“ stellen Arbeitslohn dar.

Für Unternehmer und Freiberufler

1. Übernahme der Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde nicht abziehbar

Zu 7 Quelle

BFH v. 30.3.2017, IV R 13/14, DStR 2017, 1255.

Kontext

Rechtsgrundlage: Nichtabzugsfähigkeit von Geschenkaufwendungen: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, Pauschalsteuer auf Geschenke: § 37b EStG.

Entscheidend ist für den BFH folgende Überlegung: Übt der Zuwendende das Pauschalierungswahlrecht aus, wird er gemäß § 37b Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 EStG Schuldner der pauschalen Einkommensteuer. Bei der Veranlagung des Empfängers bleiben die Einkünfte in Gestalt des pauschal besteuerten Geschenks hingegen außer Ansatz (§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG). Der Zuwendende übernimmt die beim Zuwendungsemp-

fänger entstehende Einkommensteuerschuld. Der Zuwendungsempfänger wird durch die Übernahme von seiner Einkommensteuerschuld befreit. In dieser Befreiung liegt ein vermögenswerter Vorteil, den der Zuwendende dem Empfänger – zusätzlich zu dem pauschal besteuerten Geschenk – verschafft. Mit der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts nimmt der Zuwendende mithin eine (weitere) Zuwendung an den Empfänger vor. Die pauschale Einkommensteuer des § 37b EStG sei selbst keine Unternehmenssteuer eigener Art, die originär beim Zuwendenden entsteht und deshalb stets als Betriebsausgabe abziehbar sei.

Bestätigung von BMF v. 19.5.2015, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl I 2015, 468, Tz. 26.

Literatur

Kohlhaas, Nichtabzugsfähige Pauschsteuer gemäß § 37b EStG?, Stbg 2013, 113.

Kohlhaas/Neumann, Geklärte und offene Fragen zu § 37b EStG, Stbg 2014, 395.

Urban, Der Steuerpflichtige erhebt die Einkommensteuer, DStZ 2007, 299.

2. Abschreibungsbefugnis des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher Nutzung des Ehegattengrundstücks

Quelle

Zu 8

BFH v. 21.2.2017, VIII R 10/14, DStR 2017, 1252.

Kontext

Das allen Einkunftsarten zugrunde liegende Nettoprinzip, demzufolge die erwerbsichernden Aufwendungen von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen werden (vgl. § 2 Abs. 2 i.V.m. §§ 4 ff. und 9 EStG), gebietet grundsätzlich den Abzug der vom Stpfl. zur Einkunftserzielung getätigten Aufwendungen auch dann, wenn und soweit diese Aufwendungen auf in fremdem Eigentum stehende Wirtschaftsgüter erbracht werden (BFH v. 30.1.1995, GrS 4/92, BFHE 176, 267, BStBl II 1995, 281, unter C.III.). In diesen Fällen wird der Aufwand bilanztechnisch „wie ein materielles Wirtschaftsgut“ behandelt. Das bedeutet, dass die Herstellungskosten für ein fremdes Gebäude als Posten für die Verteilung eigenen Aufwands zu aktivieren und nach den für Gebäude im Privatvermögen geltenden AfA-Regeln abzuschreiben sind (BFH v. 23.8.1999, GrS 1/97, BStBl II 1999, 778, unter C.I.2.b; BFH v. 23.8.1999, GrS 5/97, BStBl II 1999, 774, unter C.3.; BFH v. 30.1.1995, GrS 4/92, BStBl II 1995, 281, unter C.V.; BFH v. 25.2.2010, IV R 2/07, BStBl II 2010, 670; BFH v. 9.3.2016, X R 46/14, BStBl II 2016, 976). Allerdings folgt aus dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit, dass der Stpfl. die Aufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG persönlich tragen muss, woran es vorliegend scheiterte.

Der BFH hat wie der Große Senat des BFH in seinem Beschluss v. 23.8.1999, GrS 1/97, BStBl II 1999, 778, ausdrücklich entschieden, dass es bei der Zurechnung von Zahlungen von einem Oder-Konto gleichgültig ist, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt. Deshalb ist es unerheblich, dass es sich im vorliegenden Fall bei dem Oder-Konto um das Betriebskonto des Stpfl. handelte, über das seine betrieblichen Einnahmen und Ausgaben abgewickelt wurden. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug ist grundsätzlich nicht, ob Zahlungen von einem betrieblichen oder privaten Konto erfolgen, sondern ob sie i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG betrieblich veranlasst sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da mit den Zahlungen vom Oder-Konto die private Darlehensschuld der Stpfl. getilgt wurde.

Literatur

Korn in Korn, EStG Kommentar, § 6 EStG, Rz. 248 f. (Februar 2017).

3. Keine steuerneutrale unentgeltliche Übertragung des Betriebs bei Fortführung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit durch den Übergeber

Quelle

Zu 9

BFH v. 25.1.2017, X R 59/14, DStR 2017, 1308.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 3 EStG.

Neben der Übertragung sämtlicher wesentlicher Betriebsgrundlagen verlangt die h.A. für die Buchwertfortführung bei Gewerbebetrieben – ebenso wie für die Inanspruchnahme

der Veräußerungsprivilegien nach §§ 16, 34 EStG im Fall der entgeltlichen Übertragung –, der Übergeber der betrieblichen Sachgesamtheit müsse seine Tätigkeit für diese bzw. die Einkünfteerzielung völlig einstellen, weil der Gewerbebegriff in § 15 EStG tätigkeitsbezogene Elemente aufweise (nur Ehmcke in Blümich, § 6 EStG Rz. 1222f [Juli 2016]; Kulosa in Schmidt, 36. Aufl. 2017, § 6 EStG Rz. 646; Hoffmann in L/B/P, § 6 EStG Rz. 1023 [Februar 2013]; kritisch Gratz/Uhl-Ludäscher in H/H/R, § 6 EStG Rz. 1211 [September 2015]). Dasselbe wird erst recht für Tätigkeiten i.S.d. § 18 EStG gelten müssen.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hat die Rspr. es jedoch nicht für schädlich erachtet, wenn der Übergeber des Betriebs diesen auf Grund eines vorbehaltenen Nießbrauchs oder einer Verpachtung durch den Übernehmer an den Überträger fortführt (BFH v. 26.2.1987, IV R 325/84, BStBl II 1987, 772; BFH v. 15.10.1987, IV R 60/86, BStBl II 1988, 260).

Literatur

Korn/Strahl in Korn, EStG Kommentar, § 6 EStG Rz. 474.0 (Februar 2017).

4. Erwerb einer Arztpraxis: Abschreibbarkeit von Praxiswert und Wert einer „Facharztzulassung“

Zu 10 Quelle

BFH v. 21.2.2017, VIII R 7/14, DStR 2017, 1083 = DStZ 2017, 465, und BFH v. 21.2.2017, VIII R 56/14, DStR 2017, 1087.

Kontext

Der BFH klärt damit zwei Problemkreise:

1. Zum einen geht es um die Frage, ob die Stpfl. einen (unstreitig als abnutzbares WG abschreibbaren) Praxiswert erworben haben oder (isoliert) eine Vertragsarztzulassung.
2. Zum anderen beschäftigt sich die Entscheidung hilfsweise damit, ob im Falle des isolierten Erwerbs einer Vertragsarztzulassung der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ein selbständiges abnutzbares oder aber ein nicht abnutzbares WG darstellt.

Literatur

Schiffers in Korn, EStG Kommentar, § 5 EStG Rz. 543 „Vertragsarztzulassung“.

Strahl, Aktuelle Entwicklungen im Bilanzsteuerrecht, kösdi 2012, 17946, Rz. 10.

Wackerbeck, Urteilsanmerkung zu FG Bremen v. 24.8.2016, 1 K 67/16, Rev. BFH: VIII R 24/16, EFG 2017, 114.

5. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung

Zu 11 Quelle

BFH v. 8.12.2016, IV R 55/10, DStR 2017, 1109.

Kontext

Mit dem Urteil betätigt der BFH die Auffassung der FinVerw (BMF v. 2.7.2012, BGBl. I 2012, 1912, BStBl I 2012, 630, Tz. 29a), dass die Aufwendungen für die Anmietung einer Immobilie auch dann der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen, wenn die angemietete Immobilie der Weitervermietung dient. Eine Verrechnung der gezahlten Mietzinsen für die Anmietung mit den vereinnahmten Mietzinsen für die Weitervermietung für Zwecke der Anwendung des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ist nicht zulässig. Wie in der Urteilsbegründung dargelegt, ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung auch bei Weitervermietungen auf Grund der Tatbestände des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG geboten und verfassungsmäßig auch nicht einschränkend auszulegen.

Auch BFH v. 4.6.2014, I R 70/12, BStBl II 2015, 289: Auch die Mieten und Pachten für weitervermietete oder -verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG 2002 hinzuzurechnen.

Literatur

Staats, eKomm, Ab EZ 2015, § 8 GewStG Rz. 299 (Aktualisierung v. 18.5.2017).

6. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern

Quelle

Zu 12

BFH v. 8.12.2016, IV R 24/11, DStR 2017, 1112.

Kontext

In Abgrenzung: „Messehallen“-Urteil des BFH v. 25.10.2016, I R 57/15, DStR 2017, 24 = HFR 2017, 154.

Literatur

Staats, eKomm, Ab EZ 2015, § 8 GewStG Rz. 248 ff. (Aktualisierung v. 18.5.2017).

7. Abbruchverpflichtung für Gebäude auf gemieteter Fläche führt zum Abschlag beim Einheitswert

Quelle

Zu 13

FG Hamburg v. 23.3.2017, 3 K 287/14, www.stotax-first.de.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 94 Abs. 3 Satz 3 BewG.

Die Abbruchverpflichtung liegt vor, wenn – wie hier – bei Ablauf der Mietzeit das Grundstück entsprechend der gesetzlichen Rückgabeverpflichtung nach § 546 BGB i.d.F. ab 2002 (vorher § 556 BGB a.F.) vom Mieter zu räumen und damit auch von seinen Bauwerken ober- und unterirdisch freizumachen ist (BFH v. 3.7.1981, III R 102/80, BStBl II 1981, 761 m. w. N.; Mannek/Krause in Gürsching/Stenger, BewG/ErbStG, § 94 BewG Rz. 79 ff.; zivilrechtlich vgl. Westermann in Ermann, BGB, 14. Aufl. § 546 Rz. 7 m.w.N.).

Literatur

PM des FG Hamburg Nr. 3/17 vom 1.6.2017.

8. Rückwirkende Änderung des Kapitalisierungsfaktors beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Quelle

Zu 14

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 11.5.2017, BStBl I 2017, 751.

Kontext

Gesetzliche Änderung auf Grund des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts v. 4.11.2016, BGBl. I 2016, 2464 = BStBl I 2016, 1202.

Literatur

Bodden/Demuth, Die Neuregelung der Erbschaftsteuer – Grundlagen, Auswirkungen und erste Gestaltungsüberlegungen, kösdi 2016, 20085.

Ebner Stolz/BDI, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016, Bonn 2016.

9. Finanzverwaltung veröffentlicht aktualisierte Richtsatzsammlung

Quelle

Zu 15

Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2016, Anlage zu BMF v. 8.6.2017, IV A 4 – S 1544/09/10001-09, DOK 2017/0491148, BStBl I 2017, 801.

Kontext

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die FinVerw, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO).

Literatur/Praxishilfen

ABC Betriebsprüfung, Loseblattwerk, Stollfuß Medien, Bonn.

Steuerberater-Branchenhandbuch, Loseblattwerk, Stollfuß Medien, Bonn (u.a. mit den aktuellen Richtsätzen).

Für Personengesellschaften

1. Buchwertfortführung bei Ausscheiden aus Personengesellschaft gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern

Zu 16 Quelle

BFH v. 30.3.2017, IV R 11/15, DStR 2017, 1376: Ausscheiden aus Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern folgt Realteilungsgrundsätzen – entgegen BMF v. 20.12.2016, IV C 6 – S 2242/07/10002:004, BStBl I 2017, 36.

Kontext

BFH v. 16.3.2017, IV R 31/14, DStR 2017, 1381: Die Grundsätze der Realteilung gelten sowohl für die Auflösung der Mitunternehmerschaft und Verteilung des Betriebsvermögens („echte Realteilung“) als auch für das Ausscheiden (mindestens) eines Mitunternehmers unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft („unechte Realteilung“). Ob im Einzelfall eine echte oder eine unechte Realteilung vorliegt, richtet sich danach, ob die Mitunternehmerschaft aufgelöst wird oder ob sie fortbesteht und nur (mindestens) ein Mitunternehmer unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen ausscheidet.

Gesetzesgrundlage: § 16 Abs. 3 EStG.

Literatur

Bareis, Das neue BMF-Schreiben v. 20.12.2016 zur Realteilung – Wiederholung alter Fehler, FR 2017, 261.

Görgen, Die Neuausrichtung der Realteilung als Chance auf Rechtssicherheit, DStZ 2017, 279.

Kanzler, Anmerkungen zum Urteil vom 17.9.2015, Az.: III R 49/13, FR 2016, 567.

Rogall/Belz, Ausgewählte Fragestellungen zur Umstrukturierung von Personengesellschaften, Ubg 2017, 79.

Siegel, Spitzenausgleich bei Realteilung: Manipulierbarkeit der BMF-Lösung und systemgerechte Alternativen, DStZ 2017, 414.

Wendt, Ausscheiden gegen Sachwertabfindung – die „unechte“ Realteilung der Personengesellschaft, FR 2016, 536.

2. Auf technische Übersetzungen spezialisierte Personengesellschaft mit freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften?

Zu 17 Quelle

BFH v. 21.2.2017, VIII R 45/13, DB 2017, 1361.

Kontext

Zum Einzel-Freiberufler führt der BFH aus:

Dem entsprechend ist nach der Rechtsprechung des BFH (v. 30.10.1975, IV R 142/72, BStBl II 1976, 192; BFH v. 12.6.1996, IV B 121/95, BFH/NV 1997, 25, zu einer KG, die ein Büro für technische Übersetzungen betreibt; BFH v. 10.8.1993, IV B 1/92, BFH/NV 1994, 168, zu einem promovierten Chemiker und Metallkundler, der ein Ingenieurbüro für technische und naturwissenschaftliche Übersetzungen betreibt) ein Stpfl., der ein Übersetzungsbüro unterhält, ohne dass er selbst über Kenntnisse in den Sprachen verfügt, auf die sich die Übersetzungstätigkeit erstreckt, gewerblich tätig und zwar auch dann, wenn er die für sein Büro wichtigste Sprache selbst beherrscht. Für die Annahme einer freiberuflichen Tätigkeit muss die individuelle, über die Leitungsfunktion hinausgehende Qualifikation des Betriebsinhabers nach der Rechtsprechung des BFH den gesamten Bereich der betrieblichen Tätigkeit umfassen, d.h., der Betriebsinhaber muss über alle erforderlichen Kenntnisse im Umfang der gesamten ausgeübten betrieblichen Tätigkeit verfügen (z.B. BFH-Beschlüsse in BFH/NV 1994, 168, und in BFH/NV 1997, 25).

Literatur

Graw, Anmerkung, EFG 2013, 1771.

Korn in Korn, EStG Kommentar, § 18 EStG Rz. 88 ff. (Stand: 1.2.2016).

Mertzbach in EStG eKommentar, § 18 Rz. 42 (1.1.2015).

3. Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft

Quelle

Zu 18

BMF v. 26.5.2017, III C 2 – S 7105/15/10002, DOK 2017/0439168, BStBl I 2017, 790.

Kontext

Insbesondere in Reaktion auf EuGH v. 16.7.2015, Rs. C-108/14, Larentia + Minerva und Rs. C-109/14, Marenave, BStBl II 2017, 604 = HFR 2015, 901; BFH v. 24.8.2016, V R 36/15, BStBl II 2017, 595 = BFH/NV 2017, 242; BFH v. 12.10.2016, XI R 30/14, BStBl II 2017, 597 = HFR 2017, 233 und BFH v. 15.12.2016, V R 14/16, BStBl II 2017, 600 = HFR 2017, 433.

Literatur

Brill, Hochrelevantes zur Umsatzsteuer: Organschaft, Reihengeschäft, Zuschüsse, kösdi 2016, 19890.

Brinkmann/Walter-Yadegardjam, Die Einbeziehung von Personengesellschaften in die umsatzsteuerliche Organschaft – Anmerkungen zu den BFH-Urteilen v. 2.12.2015 und 19.1.2016 und Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung für die Praxis, DStR 2016, 650.

Hartmann, Umsatzsteuerrechtliche Organschaft gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG verstößt gegen das Unionsrecht – Urteil des EuGH vom 16. 7. 2015, C-108/14 und C-109/14, ABl.EU 2015 Nr. C 302 S. 7, Stbg 2016, 18.

Radeisen, Umsatzsteuer 2015/2016 – Praxis zwischen Verwaltung und Gerichten, Stbg 2016, 7.

Streit/Streit, Der BFH und die Missbrauchsbekämpfung: Was bleibt von der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft?, DStR 2016, 1448.

Szabó/Tausch, Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding und GmbH & Co. KG als Organgesellschaft, UVR 2016, 148.

Wäger, Organschaft – Neuausrichtung unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Erfordernisse, UR 2016, 173.

Weßling, Umsatzsteuerliche Organschaft bei Personengesellschaften und Vertrauensschutz nach § 176 AO – Anmerkung zu Brinkmann/Walter-Yadegardjam DStR 2016, 650, DStR 2016, 1151.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

1. Zwischenstaatlicher Austausch von Informationen über Finanzkonten und Kapitaleinkünfte

Quelle

Zu 19

BMF v. 6.4.2017, IV B 6 – S 1315/13/10021 :046, BStBl I 2017, 708.

Kontext

Rechtsgrundlage: Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG v. 21.12.2015, BGBl. I 2015, 2531, geändert durch Gesetz v. 20.12.2016, BGBl. I 2016, 3000.

Amtliche Datensatzbeschreibung: BMF v. 1.3.2017, IV B 6 – S 1315/13/10021 :036, BStBl I 2017, 443.

Literatur

De Wolf, Automatischer Steuerdatenaustausch ist in Kraft getreten, DStZ 2016, 410.

Roth, Finanzkonten-Informationsaustausch: Neue Bußgeldvorschrift in § 28 FKAustG, DStZ 2016, 498.

Talaska/Gomes, Aktueller Überblick zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen, Stbg 2017, 167.

2. Steuerliche Behandlung der Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung

Quelle

Zu 20

BMF v. 10.5.2017, IV C 1 – S 2252/15/10020 :007, BStBl II 2017, 774.

Kontext

Steuerliche Behandlung der Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung nach § 20 EStG.

Literatur

OFD Frankfurt a.M., Rundvfg. vom 12.5.2017, S 2252 A-126-St 219, www.stotax-first.de.

3. Gestaltungsmissbrauch bei An- und Verkauf von Wertpapieren

Zu 21 Quelle

BFH v. 8.3.2017, IX R 5/16, www.stotax-first.de.

Kontext

Gesetzesgrundlage: § 42 AO.

Im Urteilsfall war es Ziel der Transaktion durch zeitgleichen Verkauf und Wiederkauf von unentgeltlich erworbenen Bezugsrechten Anschaffungskosten zu generieren.

Die bisherige Rechtsprechung hat einen Gestaltungsmissbrauch regelmäßig abgelehnt:

- BFH v. 7.12.2010, IX R 40/09, BStBl II 2011, 427: Ringweise Anteilsübertragungen zur Verlustnutzung im Gesellschafterkreis kein Gestaltungsmissbrauch.
- BFH v. 18.10.2006, IX R 28/05, BStBl II 2007, 259, unter II.2.b bb bbb (1).
- BFH v. 25.8.2009, IX R 55/07, BFH/NV 2010, 387 = HFR 2009, 1174, unter II.2.b): Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten liegt nicht vor, wenn ein Stpfl. Wertpapiere, die er innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit Verlust veräußert hat, kurze Zeit später zu einem anderen Kurs und in unterschiedlicher Anzahl wieder ankauft.
- BFH v. 24.6.2003, IX R 2/02, BStBl II 2003, 752, unter II.1.b bb, betreffend Optionsgeschäfte.
- BFH v. 15.12.1999, I R 29/97, BStBl II 2000, 527, unter B.II.1.b bb, zum sog. Dividenden-Stripping bei taggleichem An- und Verkauf.

Literatur

Höring, Urteilsanmerkung zu FG Baden-Württemberg v. 23.11.2015, DStZ 2016, 807.

Korn, Geklärte und ungeklärte Fragen zur Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte, kösdi 2014, 18818.

Für Hauseigentümer

1. Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung

Zu 22 Quelle

Beschluss des BFH v. 11.4.2017, IX R 31/16, www.stotax-first.de.

Kontext

Der BFH führt aus:

Der Senat nimmt das Revisionsverfahren zum Anlass, sich grundlegend mit der Rechtsfrage zu befassen, ob, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls in welchem Umfang eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerbar ist, wenn der Grundstückseigentümer hierfür eine Grunddienstbarkeit bewilligen muss.

Nach der Vorinstanz (FG Düsseldorf v. 20.9.2016, 10 K 2412/13 E, EFG 2016, 1877 mit Anm. v. Lürbke) sind Entschädigungen, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt werden, nach § 21 EStG steuerpflichtig. Dies soll nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats lediglich dann nicht gelten, wenn die Vergütung vorrangig dafür gezahlt wird, dass der Stpfl. die Nutzung seines Grundstücks unterlässt.

Hierzu auch: BFH v. 17.5.1995, X R 64/92, BStBl II 1995, 640.

Zur Besteuerung von Entschädigungszahlungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken im steuerlichen Privatvermögen für die öffentliche Energieversorgung hat sich die OFD NRW in ihrer Kurzinformation 05/2017 v. 9.2.2017, DB 2017, 397, wie folgt geäußert: (a) Entgelte für Nutzungsbefugnisse fallen unter § 21 EStG. (b) Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen des Eigentümers können Leistungseinkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG

sein, jedoch dann nicht, wenn es sich um Entschädigungen für hoheitliche Eingriffe bzw. deren Vermeidung handelt.

Literatur

Lürbke, Urteilsanmerkung in EFG 2016, 1877.

2. Projekt „Wohnen für Hilfe“

Quelle

Zu 23

Finanzbehörde Hamburg, Fachinformation v. 8.12.2016, Aktenzeichen S 2253 – 2016/004 – 52, DStR 2017, 936.

Kontext

Bei diesem Projekt bieten (in der Regel) ältere Menschen günstigen Wohnraum an. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Studierende und Auszubildende. Diese verpflichten sich regelmäßig als Gegenleistung den Wohnraumanbieter im Alltag zu unterstützen. Die geleisteten Stunden werden als Mieterlass angerechnet, wobei in der Regel ein Quadratmeter Wohnfläche mit einer Stunde Hilfe im Monat verrechnet wird.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde die steuerliche Beurteilung des bundesweit angebotenen Projekts „Wohnen für Hilfe“ abgestimmt.

Literatur

www.wohnenfürhilfe.info

3. Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Immobilie

Quelle

Zu 24

BMF v. 16.5.2017, IV C 1 – S 2211/07/10005 :001, BStBl I 2017, 775.

Als Reaktion auf BFH v. 3.8.2016, IX R 14/15, BStBl II 2017, 437 = HFR 2017, 21.

Kontext

Folge ist, dass nun der Austausch von Einzelkomponenten Erhaltungsaufwand bildet. Nur beim Einbau einer vollständig neuen Küche ist der Gesamtaufwand zu aktivieren und einheitlich abzuschreiben.

Literatur

Geiermann in AfA-Lexikon, Teil II ABC der Anlagegüter „Küchen“, Bonn.

Kanzler, Die Einbauküche in der vermieteten Wohnung – Vor- und Nachteile der Rechtsprechungsänderung, NWB 2017, 1870.

Korn in Korn, EStG Kommentar, § 6 EStG Rz. 232 „Einbauküche“ (Stand: Februar 2017).

Weiss, Steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung, NWB 2016, 3840.

Beilage „Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten“

1. Einkommensteuerliche Behandlung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

**Zu 2
bis 4**

Steuerbefreiungstatbestände:

- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale)
- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) für Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr für andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die auch weiterhin nicht unter die engere Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG fallen (z.B. Platzwarte in Vereinen)
- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger

Zum Übungsleiterfreibetrag: R 3.26 LStR und OFD Frankfurt v. 15.11.2016, S 2245 A-2-St 213, www.stotax-first.de.

Zur Ehrenamtszuschale: BMF v. 21.11.2014, IV C 4 – S 2121/07/0010 :032, BStBl I 2014, 1581.

Zum Ausschluss des Abzugs von Werbungskosten/Betriebsausgaben bei einer steuerlich nicht relevanten Tätigkeit: BFH v. 19.7.2005, VI B 175/04, BFH/NV 2005, 2000.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Zu 5 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG.

BMF v. 8.6.2017, III C 3 – S 7185/09/10001-06, BStBl I 2017, 858.

In Reaktion auf BFH v. 17.12.2015, V R 45/14, HFR 2016, 654 = BStBl II 2017, 658.

Literatur

Weber, eKomm, Ab 1.1.2015, § 4 Nr. 26 UStG Rz. 3 ff. (Aktualisierung v. 13.6.2017).

3. Einzelne Anwendungsfälle

a) Wahlhelfer

Zu 6 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG.

Zu den Nachweispflichten: R 3.12 LStR.

Hierzu z.B. OFD Erfurt v. 5.6.2002, S 2337 A-39-L 222, www.stotax-first.de und die entsprechenden Verfügungen der anderen Länder.

b) Ehrenamtliche Richter (Schöffen)

Zu 7 BFH v. 31.1.2017, IX R 10/16, HFR 2017, 395.

Hierzu OFD Frankfurt/M, RdVfg. v. 21.4.2017, S 2337 A – 073 – St 213, DStR 2017, 1390.

c) Steuerliche Behandlung der an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen

Zu 8 FinMin Baden-Württemberg, Erlass v. 30.3.2017, 3 – S233.7/39, juris.

d) Asylbewerber

Zu 9 Hierzu OFD Frankfurt v. 29.8.2016, S 2342 A-49-St 213, juris.

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

Im Folgenden werden Materialien zur aktuellen **GmbH-Beilage 5/2017** aufgeführt. Die GmbH-Beilage liegt nur einer Teilaufgabe des Mandanten-Rundschreibens bei und **kann für interessierte Mandanten, im Speziellen für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer, abonniert werden.**

Weitere Informationen zum Abonnement der GmbH-Beilage: Im Internet unter www.mandanten-rundschreiben.de oder unter der **Telefonnummer: 0228/724-0.**

1. Gesetzgebung: Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters (Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie)

Zu 1 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen v. 23.6.2017, BGBl. I 2017, 1822 (i.K. 26.6.2017). BR-Drucks. 389/17 v. 19.5.2017 (Grunddrucksache), BR-Drucks. 389/17(B) (Beschluss) v. 2.6.2017.

2. Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei mittelbarer Beteiligung setzt Beherrschung der Kapitalgesellschaft voraus

BFH v. 20.10.2016, VIII R 27/15, BStBl II 2017, 441.

Zu 2

Entgegen BMF v. 18.1.2016, IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, BStBl I 2016, 85, Rz. 137.

3. Möglichkeit des Ausschlusses des Abgeltungsteuersatzes auf Gewinnausschüttungen bei Beteiligung und beruflicher Tätigkeit für die GmbH

FG Düsseldorf v. 14.3.2017, 13 K 3081/15 E, EFG 2017, 990 mit Anm. Wendt.

Zu 3

4. Rückabwicklung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

BFH v. 6.12.2016, IX R 49/15, DStR 2017, 1092.

Zu 4

5. Keine nachträglichen Anschaffungskosten i.S.d. § 17 EStG bei fehlender wirtschaftlicher Belastung des Gesellschafters (Bankfinanzierung)

FG Düsseldorf v. 20.1.2016, 7 K 1699/14 E, EFG 2016, 1776, Rev., Az. BFH: IX R 4/16.

Zu 5

6. Verdeckte Gewinnausschüttung in Folge von Darlehensgewährungen und Verlust der Gemeinnützigkeit

FG München v. 25.4.2016, 7 K 1252/14, EFG 2017, 753, Rev., Az. BFH: V R 67/16.

Zu 6

Für Berater

Rechtsdienstleistungen des Steuerberaters außerhalb des StBerG

Die Befugnisse des Steuerberaters zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind einerseits im StBerG und der Berufsordnung, andererseits im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Frage, **welche Rechtsdienstleistungen der Steuerberater neben seinen originären Aufgaben erbringen darf.**

I. Grundlagen StBerG

Der Steuerberater ist nach § 3 Nr. 1 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen befugt. Das Berufsbild der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften wird insbesondere durch die §§ 32 Abs. 1, 33 StBerG, § 33 StBerG bestimmt, wonach sie die Aufgabe haben, im Rahmen ihres Auftrags

- ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten und zu vertreten,
- ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten,
- was insbesondere auch die Erfüllung von Buchführungspflichten, etwa durch Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung einschließt.

II. Anwendung RDG

Daneben kann der Steuerberater aber auch in anderen rechtlichen Bereichen Beratungsleistungen erbringen. Das RDG regelt in § 5 Abs. 1 RDG, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt sind, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Nach Abs. 2 gelten als erlaubte Nebenleistungen Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten „Testamentsvollstreckung“, „Haus- und Wohnungsverwaltung“ oder „Fördermittelberatung“ erbracht werden.

1. Andere Haupttätigkeit

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung nur, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit stehen. Diese andere Tätigkeit ist die Haupttätigkeit des Anbieters, wie die Erwähnung dieses Begriffs in § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG zeigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit dieser anderen Haupttätigkeit stehen oder erbracht werden, nicht erlaubt sind. Dieser Zusammenhang muss mit einer konkreten anderen Tätigkeit bestehen; ein abstrakter Zusammenhang mit einem anderen Berufsbild reicht nicht aus. Daher kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an (BGH v. 6.10.2011, I ZR 54/10, NJW 2012, 1589, 1591). Es ist also eine objektive Anknüpfung an die konkret geschuldete bzw. vereinbarte Haupttätigkeit erforderlich.

2. Mindestens zwei Tätigkeiten

Vorausgesetzt ist, dass mindestens zwei Tätigkeiten vorliegen. Zum einen die konkrete Haupttätigkeit, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört, die aber keine Rechtsdienstleistung ist, sowie die Nebenleistung, die Rechtsdienstleistung ist. Beide müssen in einem Zusammenhang stehen. An einem solchen Zusammenhang fehlt es z.B. dann, wenn die Rechtsdienstleistung isoliert als gesonderte Dienstleistung angeboten wird (BGH v. 4.11.2010, I ZR 118/09, GRUR 2011, 539, 542).

3. Nebenleistung

Das RDG definiert den Begriff „Nebenleistung“ nicht; es setzt ihn voraus. Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Unterstützung, Sicherung und vollständigen Erfüllung (Durchführung) der Hauptleistung. Gehört eine Rechtsdienstleistung zur Hauptleistungspflicht aus einem Vertrag, ist § 5 RDG schon vom Ansatz her nicht anwendbar, weil es am Charakter der Nebenleistung fehlt (BGH v. 6.10.2001, I ZR 54/10, NJW 2012, 1589, 1590). Beurteilungsmaßstab dafür, ob eine Nebentätigkeit i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG vorliegt, sind nach Abs. 1 Satz 2 Inhalt, Umfang und sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

4. Bezug zur Hauptleistung

Nicht jede Nebenleistung ist erlaubt. Sie muss zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Erste Voraussetzung ist dabei, dass die Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit der konkreten ausgeübten oder angebotenen anderen Tätigkeit (Haupttätigkeit) steht. Zweite Voraussetzung ist, dass diese Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild desjenigen gehört, der diese andere Tätigkeit (Haupttätigkeit) ausübt oder anbietet. Und schließlich ist für die Frage, ob es sich überhaupt um eine Nebenleistung handelt, der sachliche Zusammenhang mit der Haupttätigkeit von Bedeutung.

III. Berufsbild des Steuerberaters

Im Hinblick auf die Regelung des Berufsbilds der Steuerberatung im StBerG hat das RDG von einer Sonderregelung für diese Berufsgruppe abgesehen. Ihnen wurden in den jeweiligen Berufsgesetzen originäre Rechtsdienstleistungskompetenzen eingeräumt, so dass es auf § 5 RDG nur in den Bereichen ankommen kann, die nicht zu den originären Aufgabenbereichen der Steuerberater gehören (Hirtz in Grunewald/Römermann, BeckOK RDG, Stand: 1.4.2017, § 5 Rz. 57 ff.).

Die inhaltlich beschränkte Zuweisung von Rechtsberatungsangelegenheiten in den Berufsordnungen (insbes. der Steuerberater) hat also nicht nur unmittelbar legitimierende Wirkung. Sie ist auch insoweit von Bedeutung, als mit ihr im Zusammenhang stehende Tätigkeiten eine erlaubte Nebenleistung sein können. Wegen des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs, der teilweise originär auch Rechtsberatung erfasst, gilt hier eine gesetzlich angeordnete Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Hauptleistung, anhand derer der Nebenleistungscharakter zu prüfen ist, keine Hauptleistung auf rechtlichem Gebiet sein kann.

1. Zusammenhang mit der Steuerberaterleistung (Vertretung)

An einem solchen Zusammenhang fehlt es bereits, wenn ein Steuerberater in Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren bei Angelegenheit nach dem Schwerbehindertenrecht oder im Statusfeststellungsverfahren vertritt (BSG v. 5.3.2014, B 12 R 4/12 R, Stbg 2014, 234). Das BSG hebt zu Recht hervor, dass Antragstellung und Betreibung eines Ver-

waltungsverfahrens eine rechtliche intensive Prüfung erforderlich machen. Für die Zuordnung zum Berufsbild eines Steuerberaters reicht nicht aus, dass bestimmte Tatbestände überhaupt für die steuerliche Beratung relevant sind. Da das Steuerrecht eine Vielzahl von Vorgängen erfasst, würde dies eine unbeschränkte rechtliche Beratungstätigkeit gestatten, die gerade nicht gewollt sei (BSG v. 5.3.2014, B 12 R 4/12 R, Stbg 2014, 234 – die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen; BVerfG v. 15.10.2014, 1 BvR 20504/14).

In einem weiteren Urteil zur Tätigkeit eines Steuerberaters im Sozialrecht differenziert das BSG (v. 14.11.2013, B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493, 496). Während die Tätigkeit als Bevollmächtigter im reinen Verwaltungsverfahren für zulässig gehalten wird, weil bei einem Erstantrag nach § 69 SGB IX keine rechtlich relevante Prüfung erforderlich sei, sei dies nach Erlass eines Feststellungsbescheids anders zu beurteilen. Zutreffend weist das BSG darauf hin, dass die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren von so erheblichem rechtlichem Gewicht ist, dass es sich verbietet, dieser Tätigkeit dem Charakter einer Nebenleistung zu geben. Das gilt auch für die Tätigkeit im sozialrechtlichen Kindergeldverfahren (SG Aachen v. 17.4.2012, S 13 KG 1/12, DStR 2012, 2035).

Das BVerfG (v. 20.1.2016, 10 C 17/14, AnwBl. 2016, 441 = Stbg 2016, 232 = HFR 2016, 749) gestattet den Steuerberatern die Vertretung in beitragsrechtlichen Widerspruchsverfahren als Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG. Nach Auffassung des BVerfG sind Steuerberater als Vertretung in Abgabenangelegenheiten i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 4 Satz 7 VWGO, wozu auch Gebühren- und Beitragsstreitigkeiten gehören, zur gerichtlichen Vertretung befugt. Die Vertretung im Widerspruchsverfahren kann als Nebenleistung zu dieser Befugnis angesehen werden.

2. Zusammenhang mit der Steuerberaterleistung (Beratung)

Für den Bereich der Beratungstätigkeit ist zu prüfen, ob die nachgefragte Rechtsdienstleistung in besonderem Interesse des Auftraggebers liegt und nahezu gleichwertig zur eigentlichen Steuerberateraufgabe tritt; dann fehlt es schon am Charakter der Nebenleistung. Wenn der Mandant die entsprechende Aufgabe ohne Weiteres einem Rechtsanwalt in Auftrag geben könnte, ohne dass die Tätigkeit des Steuerberaters nachhaltig berührt wäre, fehlt es an einem sachlichen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.

Daraus folgt, dass ein Steuerberater auch gem. § 5 RDG nicht befugt ist, einen Brief an einen Vertragspartner seines Klienten zu schreiben und davon zu sprechen, man sehe sich u.U. gezwungen, den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen (zum RBerG LG Köln v. 21.10.2004, 31 O 475/04, AnwBl. 2005, 291). Es wird i.d.R. auch nicht mehr zu den Steuerberateraufgaben gehören, wenn er rechtliche Empfehlungen zur Übernahme des Amtes eines Notgeschäftsführers abgibt (OLG Sachsen-Anhalt v. 12.7.2005, I U 8/05, DStRE 2006, 383). Die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs gegen das Finanzamt ist keine befugte Nebenleistung.

Am Charakter der Nebenleistung und am sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Tätigkeiten fehlt es (wie schon nach früherer Rechtslage) auch dann, wenn ein Steuerberater Außenstände, die er aus Anlass einer Buchprüfung festgestellt hat, für seinen Auftraggeber hereinholt.

Weiter gehört es nicht zur Aufgabe von Steuerberatern Kaufverträge, Gesellschaftsverträge oder Umwandlungsverträge zu entwerfen. Inhalt und Umfang einer solchen Aufgabe widersprechen dem Charakter als bloße Nebenleistung (Hirtz in Grunewald/Römermann, BeckOK RDG, Stand: 1.4.2017, § 5 Rz. 167).

IV. Ergebnis

Dem Steuerberater steht neben seinen originären Aufgaben auch die Erbringung erheblicher Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen nach § 5 RDG zu. Zu beachten ist dabei stets, dass es eines Bezugs zur Hauptleistung bedarf, nämlich der Steuerberatung, und die Nebenleistung stets dieser Hauptleistung untergeordnet sein, mit ihr aber gleichzeitig im Zusammenhang stehen muss.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann und Rechtsanwalt Tim Günther,
Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover/Berlin
ww.roemermann.com

Aktuelle Berater-Beilage

1. Steuerberater: Hinweispflicht auf möglichen Insolvenzgrund

BGH v. 26.1.2017, IX ZR 285/14, HFR 2017, 442.

Der BGH hat entschieden, dass der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater verpflichtet ist zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln.

Bislang hat der BGH geurteilt, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters sei, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers ist, eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben, ob Insolvenzreife eingetreten ist, und ggf. einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. § 15a InsO zu stellen (so BGH v. 7.3.2013, IX ZR 64/12, WM 2013, 802, Rz. 15, 19; BGH v. 6.6.2013, IX ZR 204/12, WM 2013, 1323, Rz. 12). An dieser Rechtsprechung hält der Senat jedoch nicht uneingeschränkt fest.

Das Berufungsgericht hat nach Ansicht des BGH nicht beachtet, dass der Beklagte nach § 280 Abs. 1, § 634 Nr. 4, § 675 Abs. 1 BGB haften kann, wenn er den Jahresabschlüssen zu Unrecht Fortführungswerte zu Grunde gelegt hat.

Die Haftung des Steuerberaters setzt weiter voraus, dass der Steuerberater die Erstellung der Bilanz auf Grund der Fortführungswerte nach Umfang und Inhalt des erteilten Auftrags auch zu verantworten hat. Ein Steuerberater haftet nicht für jeden objektiv zu Unrecht auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschluss. Er darf jedoch dem von ihm erstellten Jahresabschluss keine Fortführungswerte zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Vermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB entweder widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel bestehen, die nicht ausgeräumt werden. Ob dies der Fall ist, hat der Tatrichter zu entscheiden.

In der Praxis kommt es also zunächst auf eine präzise Festlegung des Auftrags an. Im Übrigen muss der Steuerberater im Falle von Zweifeln an der Beibehaltung der Fortführungsprognose weitere Prüfungshandlungen vornehmen.

2. Steuerberaterhaftung bei versäumter Selbstanzeige

OLG Nürnberg v. 24.2.2017, 5 U 1687/16, www.stotax-first.de.

Ein Steuerberater hatte versäumt, rechtzeitig eine steuerrechtliche Selbstanzeige zu stellen. Das OLG Nürnberg hat hierzu entschieden, dass die den Steuerberater deswegen treffende Schadenersatzpflicht auch die Erstattung der gegen seinen Auftraggeber wegen Steuerhinterziehung verhängten Geldstrafe einschließlich etwaiger Verteidigungskosten umfasst. Ein Verbot, die strafrechtliche Sanktion zivilrechtlich auf den Steuerberater zu überwälzen, gibt es nicht.

Dies zeigt umso mehr, dass in solch kritischen Situationen äußerste Vorsicht geboten ist. In diesen Fällen ist überlegtes, aber zügiges Handeln angezeigt.